

Drucksache Nr.: 301/2026

Dezernat I

Federführend: Personal und
Organisation

Anlagen:

Az.: 120; gk-ri

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	22.09.2026	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	29.09.2026	Ö	zur Beschlussfassung

Überplanmäßige Mittelfreigabe für das Jahr 2026 für die Zahlung von Abfindungssummen gem. § 4 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VsorglastVteilStVtr)

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der überplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von summarisch 210.000 € für die Zahlung der Abfindungssummen gem. § 4 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VsorglastVteilStVtr) an die aufnehmenden Dienstherren aufgrund der Versetzung einer Beamtin und eines Beamten wird zugestimmt.

Begründung:

Die Versorgungslastenteilung bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln konnte nicht mehr bundesgesetzlich geregelt werden. Gleichwohl waren einheitliche Regelungen für eine verursachungsgerechte Verteilung der Versorgungslasten erforderlich, um im Interesse der Mobilität auch in Zukunft an der Einheitlichkeit des Beamtenverhältnisses festzuhalten und einvernehmliche Dienstherrenwechsel zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurde der Staatsvertrag 2010 geschlossen. Das bislang in § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) und in § 92b des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) geregelte Erstattungsmodell wurde durch ein pauschalierendes Abfindungsmodell ersetzt, wonach die Versorgungsanwartschaften zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels abgegolten werden.

Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag regelt die Verteilung der Versorgungslasten bei Dienstherrenwechseln. Gemäß § 4 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags erfolgt die Versorgungslastenteilung durch die Zahlung einer Abfindungssumme an den aufnehmenden Dienstherrn. Die Abfindung muss innerhalb von sechs Monaten nach der Übernahme des Beamten an den neuen Dienstherrn geleistet werden. Aufgrund mehrerer im Voraus nicht planbarer Dienstherrenwechsel von Beamtinnen und Beamten der Stadt Neustadt zu anderen Dienstherren im Jahr 2026 ist der Haushaltsansatz von 500.000 € für das Produkt 1120.5699 nicht auskömmlich. Für das zweite Halbjahr 2026 liegen weitere Zahlungsanforderungen für Abfindungssummen in Höhe von 210.000 € im Zusammenhang mit der Versetzung einer Beamtin und eines Beamten durch andere

Dienstherren vor.

Die Mittel sind im Nachtragshaushalt 2026 eingeplant, müssen jedoch bereits vor Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nach § 8 Abs. 2 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags zur Verfügung stehen.

Neustadt an der Weinstraße, 14.09.2026

Oberbürgermeister